

raumung des Inrotulations-Termines darüber mit zu decretiren und zu verfügen. Allein schon an sich wäre hiergegen manches Bedenken zu erheben; am wenigsten möchte aber eine solche Einrichtung dann zu billigen sein, wenn man den Recurs durch Appellation abschneiden wollte. Geschieht letzteres nicht, so trägt man neue Weiterungen in den Proceß hinein. Vermehrt würden diese dann, wenn bei einer, in dem summarischen Proceße wegen geringfügiger Gegenstände so oft vorkommenden objectiven Klage-Cumulation Beklagter einen Theil der Klage leugnet, einen andern aber einräumt und zerstörlische Ausflüchte vorschlägt. — Dieser Fall tritt häufig ein, und er würde zur Folge haben, daß jeder Theil Bescheinigung und Gegenbescheinigung einreicht und die Acten über einen Gegenstand von 3 Thalern mit vier resp. Bescheinigungen und Gegenbescheinigungen geziert werden können.

Der ad b.

berufene Grund erheischte wohl eigentlich keine Widerlegung, da dessen Unhaltbarkeit sofort ins Auge fällt. Der Umstand, daß einseitige Urkunden, — (worunter man fälschlich wohl die vom Producenten ausgestellten Schriften oder, nach der Terminologie, *scripturas pro scribente* hat bezeichnen wollen) — also nicht vollbeweisende, zur Bescheinigung bezogen werden, kann offenbar eine Schlussfolge darauf nicht begründen, daß um deswillen dem Gegenbescheinigungsführer die Einsichtnahme der Bescheinigung nöthiger sei, als in einem Falle, wo Urkunden mit voller Beweiskraft producirt werden. Zu ermessen, was auf die Bescheinigung durch eine solche unzulängliche Schrift für ein Werth zu setzen sei, ist abermals Sache der richterlichen Entscheidung, und es bedarf dießfalls um so weniger eines Disputats, als darüber die Gesetze — (Erl. Proc. Ordn. XXX. 4.) — und die Rechtslehrer klare Maße geben. Am wenigsten würde sich hierauf eine Ausnahme für die geringfügigen Handelsgerichtssachen basiren lassen, da ja auch bei vielen andern Gerichten, so zu sagen, täglich Ansprüche durch Contocurrenten unterstützt werden. — Die unterzeichnete Deputation kann daher ihr gutachtliches Dafürhalten, nach sorgfältiger Erwägung und mit einstimmiger Ueberzeugung nur dahin stellen:

I.

daß die zweite Kammer sich dem beregten Antrage der ersten nicht anschließen, vielmehr ihrer Erklärung auf Annahme des Gesetzes-Entwurfes ad §. 11. lit. b. inhäriren wolle.

Wird dieß beschlossen, so erlebigt sich auch

II.

die von der ersten Kammer bei §. 11. lit. d. beliebte Abänderung, statt der Worte: „bis zu dem anberaumten Inrotulation-Termin“, die Worte: „in den festgesetzten Fristen“ zu setzen, von selbst, wohingegen dann, wenn die zweite Kammer dem Antrage der ersten ad I. beipflichtet, auch der so eben gedachten Abänderung beizutreten sein möchte. — Uebrigens wird, wenn das Gutachten der unterzeichneten Deputation ad I. Genehmigung bei der Kammer erhält, zum Versuch einer Vereinigung der sich scheidenden Ansichten beider Kammern nach §. 129. des Entwurfs zur Landtagsordnung und §. 131. der Verfassungsurkunde zu verschreiten und deshalb von der 2. Kammer darüber:

ob hiermit die unterzeichnete Deputation beauftragt oder eine besondere Deputation dazu ernannt werden solle?

sowohl wegen Anregung der dieserhalb nöthigen Veranstaltung bei der ersten Kammer Beschluß zu fassen sein. — Wenn endlich

III.

die erste Kammer hinsichtlich der Anträge, welche von der unterzeichneten Deputation in ihrem vorigen Berichte vom 9. März d. J. bei dem Puncte VI. unter a. b. und c. der zweiten Kammer zur Erwägung empfohlen und von dieser an die dritte Deputation zur Begutachtung gewiesen wurden, sich dahin ausgesprochen hat, daß dieserhalb vor allen Dingen diese Begutachtung der dritten Deputation und nachgehends die Beschlußnahme der zweiten Kammer abzuwarten sei, so hat hierbei die unterzeichnete Deputation für jetzt weiter etwas nicht zu bemerken.

Vorerst erklärt der Staatsminister v. Könnnerich, daß das Justizministerium mit der Ansicht der ersten Deputation der zweiten Kammer einverstanden sei, und man habe gegen den Zusatz der ersten Deputation der ersten Kammer die dringendsten Vorstellungen gemacht; allein man sei in der ersten Kammer bei der gegenseitigen Ansicht geblieben.

Der Vicepräsident D. Haase ist dagegen der Ansicht, daß man der ersten Kammer beistimmen könnte, und sucht durch ein Beispiel zu beweisen, daß Jemand, wenn er auch das Recht auf seiner Seite habe, um sein Geld kommen könnte, wenn die Frist nicht getrennt werde, wenn nämlich der Beklagte seine Exception erst am Ende der Frist zu beweisen unternehme.

Dieser Ansicht wurde jedoch von dem Abg. Rour und dem Staatsminister v. Könnnerich widersprochen, und letzterer bemerkt insbesondere, daß das, was D. Haase erwähnt habe, nicht gegen diesen Gesetzentwurf gehe, sondern überhaupt gegen das Verfahren in geringfügigen Sachen; denn der angeführte Fall sei bei jedem Verfahren in geringfügigen Sachen möglich, mögen diese beim Handelsgerichte anhängig sein oder nicht. Nun habe der vorliegende Gesetzentwurf nicht ein neues Verfahren über geringfügige Rechtsfachen geben wollen, sondern nur das Mandat über die genannten Sachen auf den Handelsproceß in Anwendung bringen wollen.

Nachdem noch der Referent Abg. Rour zur Unterstützung des Deputationsgutachten mehrere Gründe vorgebracht hatte, stellte der Vicepräsident D. Haase die Frage, ob die Kammer dem Deputationsgutachten beitreten wolle? Da die Kammer sich für Annahme desselben entschied, beschloß man ferner, um eine Vereinigung mit der ersten Kammer zu erzielen, die Sache der Deputation, welche den Bericht geliefert habe, zu übertragen, so daß diese mit der ersten Deputation der ersten Kammer in Berathung treten soll

(Beschluß folgt.)